



OTIF/RID/CE/GTP/2021/6

12. November 2021

Original: Französisch

RID: 13. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Genf, 15. bis 19. November 2021)

Thema: 110. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 12. November 2021)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Bericht der 110. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 12. November 2021)
(Dokumente ECE/TRANS/WP.15/2021/R.3 bis R.3/Add.5 und
ECE/TRANS/WP.15/2021/R.4 bis R.4/Add.1)

I. Organisatorische Fragen und Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 8. bis 12. November 2021 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn A. Simoni (Italien) ihre 110. Tagung abgehalten.

A. Organisatorische Fragen

2. Aufgrund einer Kombination aus COVID-19-Reaktionsmaßnahmen, finanziellen Einschränkungen, die durch die Liquiditätskrise der Vereinten Nationen ausgelöst wurden, laufenden Renovierungsarbeiten im *Palais des Nations* im Rahmen des strategischen Denkmalschutzplans und technischen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Anzahl der Sitzungssäle, die für Hybrid-Sitzungen zur Verfügung stehen, wurde die Dauer von Sitzungen mit Verdolmetschung, welcher der Wirtschaftskommission für Europa zugewiesen wurde, reduziert. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der bestehenden Quarantäne- und Reisebeschränkungen und nach Rücksprache mit dem Sekretariat und den Konferenzdiensten des Büros der Vereinten Nationen in Genf (UNOG) erklärte sich das Präsidium der Arbeitsgruppe bereit, das Format der 110. Tagung wie im informellen Dokument INF.8 dargestellt anzupassen.
3. Die Tagung fand daher vom Nachmittag des 8. November bis zum 12. November 2021 in einem Hybrid-Format statt, mit der Möglichkeit, online oder persönlich teilzunehmen.

B. Teilnehmer

4. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Aserbaidshan, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
5. Vertreter von Brasilien und Ägypten nahmen gemäß Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa an der Sitzung teil. Die Vertreter Nigerias, Marokkos und Tunesiens nahmen gemäß Artikel 1 Absatz b) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe an der Sitzung mit vollen Rechten zu Fragen teil, die das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) betrafen.
6. Die Europäische Union war vertreten.
7. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
8. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA), Internationale Straßentransport-Union (IRU) und EuroMed.
9. Die Arbeitsgruppe begrüßt die Teilnahme Brasiliens und Ägyptens und ermutigt diese Länder, auch an künftigen Sitzungen teilzunehmen.
10. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe (ECE/TRANS/WP.15/190/Add.1) vorsieht, dass jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen an den Aktivitäten der Arbeitsgruppe teilnehmen darf. Sie lädt alle Staaten, die dem ADR für den internationalen Verkehr beitreten wollen, sowie Staaten, welche die Bestimmungen der Anlagen des ADR als nationale Vorschriften anwenden wollen, zur Teilnahme an ihren Sitzungen ein.

II. Gedenken an die Opfer des Unfalls in Freetown (Sierra Leone)

11. Die Arbeitsgruppe nimmt mit Bedauern von dem Unfall in Sierra Leone Kenntnis, bei dem am 5. November 2021 ein Tankfahrzeug nach einem Verkehrsunfall Feuer fing und explodierte. Bei diesem Unfall seien mindestens 90 Menschen ums Leben kamen (vorläufige Zahl). Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es noch zu früh sei, um Schlussfolgerungen zu treffen oder Empfehlungen abzugeben, betont aber, dass die Tatsache, dass viele Menschen Treibstoff aus dem verunglückten Tankfahrzeug abgefüllt haben, zweifellos ein erschwerender Faktor gewesen sei.
12. Die Arbeitsgruppe drückt den Familien der Opfer ihr Beileid aus.
13. Die Arbeitsgruppe bittet die Behörden des Landes, die Ergebnisse der Untersuchung mitzuteilen, sobald diese vorliegen.

(...)

V. Stand des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (TOP 3)

15. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass keine neuen Vertragsparteien dem ADR beigetreten sind.
16. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass 13 Länder (Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino und Tadschikistan) die für das Inkrafttreten des Protokolls 1993 zu den Änderungen in den Artikeln 1 a), 14 (1) und 14 (3) b) des ADR erforderlichen Rechtsakte noch nicht hinterlegt haben, und ermutigt sie, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es in Kraft treten kann.
17. Die Arbeitsgruppe nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das georgische Parlament das Protokoll von 1993 ratifiziert hat und dass das georgische Außenministerium sich mit dem Rechtsdienst der Vereinten Nationen in Verbindung setzen wird, um diese Notifizierung dem Depositar zu übermitteln.

VII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

B. Verschiedene Anträge

1. Vorschriften für die Sicherung von gefährlichen Gütern, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördert werden

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2021/8](#) (Schweden und Norwegen)

Informelle Dokumente: [INF.6](#) (Korrektur zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/2021/8), [INF.3](#) (Schweden und Norwegen)

18. Der Antrag Schwedens und Norwegens zielt darauf ab, die Diskrepanzen zwischen den Vorschriften für die Sicherung in Kapitel 1.10 und die Freistellungen in Unterabschnitt 1.1.3.6 auf der Grundlage der bei der letzten Sitzung geführten Diskussionen zu beseitigen.
19. Die Delegationen, die das Wort ergreifen, sprechen sich eher für die Option 2 (in der durch das informelle Dokument INF.6 korrigierten Fassung) aus, die zum Ziel hat, dass die Vorschriften des Kapitels 1.10 für alle gefährlichen Güter der Klasse 1 auch bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 anwendbar bleiben.
20. Die Arbeitsgruppe bittet die Vertreter Schwedens und Norwegens, der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe einen neuen Antrag unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare zu unterbreiten. Die Delegationen werden gebeten, vor Ablauf der Frist für die Einreichung offizieller Dokumente für die nächste Tagung ihre Kommentare per E-Mail mitzuteilen. Da der Abschnitt 1.10.4 des RID dem des ADR ähnlich ist, muss insbesondere geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Änderungen Auswirkungen auf das RID haben können. In diesem Fall müsste die Frage eher in der Gemeinsamen Tagung als auf Ebene der Arbeitsgruppe diskutiert werden.

(...)

VI. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)

Dokumente: [OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1](#) (Sekretariat)
[OTIF/RID/RC/2021/34](#) (Schweiz)
[OTIF/RID/RC/2021-B](#) und [OTIF/RID/RC/2021-B/Add.1](#) (Bericht der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2021) (Sekretariat)

Informelle Dokumente: [INF.7](#) und [INF.13](#) (Sekretariat)

A. Allgemeines

24. Die Arbeitsgruppe genehmigt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungsanträge mit einigen Änderungen (siehe Anlage I).

B. Spezifische Fragen

1. Offene Fragen

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/253](#) (Bericht der 109. Tagung der Arbeitsgruppe)

Informelles Dokument: [INF.13](#) (Sekretariat)

25. Nach Bestätigung durch den Vertreter Italiens beschließt die Arbeitsgruppe, die eckigen Klammern um den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen und bei der 109. Tagung genehmigten Änderungsentwurf zu Absatz 6.2.4.1 zu entfernen (siehe Anlage I).
26. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Daten einiger Normen, die von der Gemeinsamen Tagung für eine Inbezugnahme angenommen wurden, in eckige Klammern gesetzt wurden, da die Normen noch nicht veröffentlicht sind. Die Arbeitsgruppe nimmt die Änderungen in Bezug auf diese Normen unter dem Vorbehalt an, dass die entsprechenden Normen vor der 111. Tagung (Mai 2022) veröffentlicht werden (siehe Anlage I).
27. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen und bei der 109. Tagung genehmigten Änderungsanträge zu Absatz 6.8.2.2.4 bis zur Bestätigung durch die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses in eckigen Klammern verbleiben. Die Arbeitsgruppe könnte aufgefordert werden, bei ihrer nächsten Sitzung über diese Änderungen zu entscheiden.

2. Erwähnung von Abkürzungen im Abschnitt 1.2.1

28. Auf Antrag des Sekretariats der OTIF einigt sich die Arbeitsgruppe darauf, dass die im beschreibenden Teil der Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 verwendeten Abkürzungen beibehalten werden können, auch wenn diese Abkürzungen im neuen Abschnitt 1.2.3 erläutert werden. Die Änderungsanträge zur Streichung dieser Abkürzungen in Abschnitt 1.2.1 werden zurückgezogen (siehe Anlage I).

3. Änderungsentwürfe für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung von Baumusterzulassungsbescheinigungen und die Prüfungen von Tanks

29. Die Arbeitsgruppe dankt dem Vertreter der Schweiz für die im Dokument OTIF/RID/RC/2021/34 enthaltenen Erläuterungen im Zusammenhang mit den Änderungsentwürfen für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung von Baumusterzulassungsbescheinigungen und die Prüfungen von Tanks (Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie Kapitel 6.8).

30. Der Vertreter der Niederlande erklärt, dass die Niederlande bereits ein nationales System für die Akkreditierung von Prüfstellen auf der Grundlage der Anforderungen der Norm EN ISO 17020 mit sehr guten Ergebnissen anwenden. Der Vertreter der Niederlande ist nicht bereit, die Annahme der neuen Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, die eine Akkreditierung der Prüfstellen vorschreiben, zu unterstützen, da er befürchtet, dass diese neuen Vorschriften unbeabsichtigte rechtliche Folgen in Bezug auf die bereits im Rahmen des nationalen Systems zugelassenen Prüfstellen haben könnten. Angesichts der allgemeinen Unterstützung für die Änderung des Abschnitts 1.8.6 zeigt er sich jedoch zurückhaltend, eine Abstimmung zu beantragen. Er betonte, dass die Annahme dieser neuen Vorschriften das Ergebnis einer Entscheidung der Arbeitsgruppe sei und dass die Niederlande diese Entscheidung respektieren würden.

4. Verwendung des Begriffs "Kennzeichnung" in Abschnitt 1.8.7

31. Die Arbeitsgruppe äußert den Wunsch, in der Bemerkung zu Abschnitt 1.8.7 den Begriff "Kennzeichnung" beizubehalten, ohne dabei die Arbeiten zur Vereinheitlichung der Verwendung der Begriffe "Kennzeichnung" und "Kennzeichen" in den UN-Modellvorschriften und im RID, ADR und ADN in Frage zu stellen.

5. Für das Kapitel 6.13 anwendbare Begriffsbestimmungen

32. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Aufnahme von Begriffsbestimmungen in Kapitel 6.13 zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Die Aufnahme von Begriffsbestimmungen in Kapitel 6.13 oder ein ausdrücklicher Verweis auf die Begriffsbestimmungen in Kapitel 6.9 könnte zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

[Beschluss 1: Die Arbeitsgruppe genehmigt die Änderungen gemäß den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/251, ECE/TRANS/WP.15/253, OTIF/RID/RC/2021-B Anlage II, OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2, OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1 und OTIF/RID/RC/2021/43 in der in den informellen Dokument INF.7 und INF.13 wiedergegebenen Fassung mit einigen Änderungen. Dies betrifft nicht die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/253 in eckigen Klammern erscheinenden Änderungen zu Absatz 6.8.2.2.4, die bei der nächsten Tagung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beratungen zu diesem Thema im Rahmen der nächsten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses noch geprüft werden müssen.]

VII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

B. Verschiedene Anträge

4. Verweise auf die Website der UNECE im ADR

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2021/14](#) (Sekretariat)

33. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Sekretariat seine Website aktualisiert hat und dass infolgedessen einige Verweise auf die URL dieser Website in den Fußnoten des ADR geändert werden sollten (siehe Anlage I). Ein Mitglied des Sekretariats bestätigt, dass bei den derzeitigen Links automatisch auf die neue Website umgeleitet wird.

X. Verschiedenes (TOP 8)

A. Würdigung von Herrn Erwin Sigrist

34. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass Herr Erwin Sigrist in den Ruhestand geht und nicht mehr an ihren Sitzungen teilnehmen wird, und dankt ihm für seine konstruktiven Beiträge in den vergangenen 20 Jahren und wünscht ihm alles Gute für einen langen und glücklichen Ruhestand.

(...)

IX. Arbeitsprogramm (TOP 7)

A. Änderungen 2023

63. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, ein konsolidiertes Verzeichnis aller Änderungen, die sie für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommen hat, vorzubereiten, damit diese Gegenstand eines offiziellen Antrags gemäß dem Verfahren des Artikels 14 ADR sein können, den die Vorsitzende gemäß der üblichen Praxis über ihre Regierung dem Depositar übermittelt. Die Notifizierung muss bis spätestens 1. Juli 2022 unter Hinweis auf das vorgesehene Inkraftsetzungsdatum vom 1. Januar 2023 erfolgen. Dieses Dokument wird unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/256 veröffentlicht.
64. Darüber hinaus bittet die Arbeitsgruppe das Sekretariat, den konsolidierten Text des ADR in der zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung rechtzeitig zu veröffentlichen, um seine effektive Umsetzung vor der Inkraftsetzung der genannten Änderungen vorzubereiten.
65. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Sekretariat ein Verzeichnis mit den in Tabelle B vorzunehmenden Änderungen, mit denen den Änderungen der offiziellen Benennungen für die Beförderung Rechnung getragen wird, veröffentlichen wird.

(...)

VII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5) (Fortsetzung)

B. Verschiedene Anträge (Fortsetzung)

6. Folgeänderungen in Absatz 6.8.2.6.2

Informelles Dokument: [INF.9](#) (Frankreich)

72. *[Beschluss 5:]* Die Arbeitsgruppe nimmt den im informellen Dokument INF.9 enthaltenen Antrag an (siehe Anlage I).

7. Klarstellung der Vorschriften für die Anwendung der Normen der Kapitel 6.2 und 6.8

Informelles Dokument: [INF.18](#) (Frankreich)

73. Die Vertreterin Frankreichs erinnert daran, dass der im informellen Dokument INF.18 enthaltene Antrag zur Klarstellung der Vorschriften für die Anwendung der Normen in den Kapiteln 6.2 und 6.8 von der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung befürwortet worden sei.
74. *[Beschluss 6:]* Die Arbeitsgruppe nimmt den im informellen Dokument INF.18 enthaltenen Antrag an (siehe Anlage I).

8. Korrektur der Tabelle des Absatzes 6.5.5.1.6

75. Die Arbeitsgruppe nimmt auf der Grundlage eines mündlichen Vorschlags des Sekretariats eine Änderung zur Wiederaufnahme der Definition des Koeffizienten C in der Tabelle des Absatzes 6.5.5.1.6 an.
76. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderung von der Arbeitsgruppe für redaktionelle und technische Fragen des IMO-Unterausschusses für Ladungen und Container als Korrektur des IMDG-Codes angenommen wurde.
77. Das Sekretariat wird den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter über diese Änderung, die auch die UN-Modellvorschriften betrifft, informieren.

(...)

XII. Annahme des Berichts (TOP 10)

83. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 110. Tagung und seine Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.
- [84. In Übereinstimmung mit den vom Exekutivausschuss angenommenen besonderen Verfahren zur Beschlussfassung für formelle Sitzungen mit Fernteilnahme (ECE/EX/2020/L.12) werden die in der Anlage ... enthaltenen Beschlüsse veröffentlicht und allen Ständigen Vertretungen in Genf mitgeteilt. Nach der Veröffentlichung sind keine Einwände eingegangen. Die Beschlüsse gelten als angenommen.]

Von der 110. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 12. November 2021) angenommene Texte

Die 110. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 12. November 2021) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument [O-TIF/RID/CE/GTP/2021/5](#) bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

I. Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023**[Kapitel 1.1**

1.1.4.5.2 In Fußnote 3 "[\(www.otif.org\)](#)" ändern in:

"(http://otif.org/de/?page_id=176)".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2021/14 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.4

1.4.3.3 In der Bem. "[\(www.otif.org\)](#)" ändern in:

"(http://otif.org/de/?page_id=1103)".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2021/14 in der geänderten Fassung]

1.4.3.7.1 In der Bem. "[\(www.otif.org\)](#)" ändern in:

"(http://otif.org/de/?page_id=1103)".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2021/14 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.5

1.5.1.1 In der Fußnote 18 "[\(www.otif.org\)](#)" ändern in:

"(http://otif.org/de/?page_id=176)".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2021/14 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.9

1.9.3 In der Fußnote 24 "[\(www.otif.org\)](#)" ändern in:

"(http://otif.org/de/?page_id=1103)".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2021/14 in der geänderten Fassung]]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 Der Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Abschnitt 6.2.5 aufgeführt.

Baumusterzulassungen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung muss aus der nachstehenden Tabelle eine Norm, die gemäß der Angabe in Spalte (4) anwendbar ist, ausgewählt werden. Wenn mehrere Normen angewendet werden können, ist nur eine dieser Normen auszuwählen.

In der Spalte (3) sind die Absätze des Kapitels 6.2 angegeben, mit denen die Norm übereinstimmt.

In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.2.2 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.

Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit angewendet werden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

Die Überschrift der Spalte (3) der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Vorschriften, mit denen die Norm übereinstimmt".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

6.2.4.2 Der vierte Unterabsatz (beginnend mit "Wenn mehrere Normen ...") erhält folgenden Wortlaut:

"Die Normen müssen in ihrer Gesamtheit angewendet werden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist. Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen anzuwenden."

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

Kapitel 6.5

6.5.5.1.6 In Absatz (a) am Ende hinzufügen:

"C = Fassungsraum in Liter;"

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 Der Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Auslegung und Bau

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 aufgeführt.

Baumusterzulassungen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 und Unterabschnitt 6.8.2.3 ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung muss aus der nachstehenden Tabelle eine Norm, die gemäß der Angabe in Spalte (4) anwendbar ist, ausgewählt werden. Wenn mehrere Normen angewendet werden können, ist nur eine dieser Normen auszuwählen.

In der Spalte (3) sind die Absätze des Kapitels 6.8 angegeben, mit denen die Norm übereinstimmt.

In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.2.2 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.

Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit angewendet werden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

Die Überschrift der Spalte (3) der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Vorschriften, mit denen die Norm übereinstimmt".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

[In der Tabelle, unter "**für die Auslegung und den Bau von Tanks**", bei der Norm EN 13094:2015", in der Bem. in der zweiten Spalte ("www.otif.org") ändern in:

"(http://otif.org/de/?page_id=1103)".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2021/14 in der geänderten Fassung]]

6.8.2.6.2 Der Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Prüfung

Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich.

Für die Prüfung von Tanks muss aus der nachstehenden Tabelle eine Norm, die gemäß der Angabe in Spalte (4) anwendbar ist, ausgewählt werden.

In der Spalte (3) sind die Absätze des Kapitels 6.8 angegeben, mit denen die Norm übereinstimmt.

Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Die Überschrift der Spalte (3) erhält folgenden Wortlaut:

"Vorschriften, mit denen die Norm übereinstimmt".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

- Die Zeile für die Norm "EN 12972:2007" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9 der 110. Tagung der WP.15]

- In der Zeile für die Norm "EN 12972:2018", in der Spalte (4) "ab dem 1. Juli 2021 verpflichtend" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9 der 110. Tagung der WP.15]

6.8.3.6 Der Text nach der Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

"Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genomener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Unterabschnitt 6.8.3.7 aufgeführt.

Baumusterzulassungen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 und Unterabschnitt 6.8.2.3 ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung muss aus der nachstehenden Tabelle eine Norm, die gemäß der Angabe in Spalte (4) anwendbar ist, ausgewählt werden. Wenn mehrere Normen angewendet werden können, ist nur eine dieser Normen auszuwählen.

In der Spalte (3) sind die Absätze des Kapitels 6.8 angegeben, mit denen die Norm übereinstimmt.

In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.2.2 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.

Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit angewendet werden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.13 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 und informelles Dokument INF.18 der 110. Tagung der WP.15]

Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2021/5](#) mit folgenden Änderungen angenommen:

1.1.4.7 In der Bemerkung "5.4.1.1.23" ändern in:

"5.4.1.1.24".

1.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "Druckgefäß" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "Umformte Flasche" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Änderungen zu folgenden Begriffsbestimmungen streichen:

- "Flüssiggas",
- "Für die Instandhaltung zuständige Stelle",
- "Gascontainer mit mehreren Elementen",
- "Kritikalitätssicherheitskennzahl",
- "Nettoexplosivstoffmasse",
- "Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation",
- "Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung",
- "Transportkennzahl",
- "Verdichtetes Erdgas",
- "Verflüssigtes Erdgas".

- 1.2.3** Die Definition der Abkürzung "**CGA**" erhält folgenden Wortlaut:
- "**CGA**: Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase), 8484 Westpark Drive, Suite 220, McLean, Virginia 22102, Vereinigte Staaten von Amerika, www.cganet.com."
- 1.6.1.51** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.8.7.1.2** [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.8.7.8.1** [Die Änderung zu Absatz c) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.8.7.8.2** [Die Änderung zu Absatz c) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.1.1** In der Änderungsanweisung folgende Änderungen vornehmen:
- "5.4.1.1.22" ändern in:
"5.4.1.1.23".
 - "5.4.1.1.23" ändern in:
"5.4.1.1.24".
- 6.2.2.12** [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.2.4.1** Bei den Änderungsanweisungen zur Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Druckgefäßen und Druckgefäßkörpern**" die eckigen Klammern streichen.
- 6.8.2.2.10** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.9.1.4** [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.9.2.1** In der Begriffsbestimmung von "Glasübergangstemperatur" "(T_g)" ändern in:
"(T_g)".
- 6.9.2.7.1.2** In Absatz h) "T_g" ändern in:
"T_g" (zweimal).

Folgende neue Änderungsanweisungen einfügen:

- 1.6.1.1** "30. Juni 2021" ändern in:
"30. Juni 2023".

"31. Dezember 2020" ändern in:

"31. Dezember 2022".

In der Fußnote 19 "1. Januar 2019" ändern in:

"1. Januar 2021".

2.2.7.2.3.4.2 Im vorletzten Satz "Absatz 2.2.7.2.3.1.4" ändern in:

"Absatz 2.2.7.2.3.4.3".

3.2.1 In der Erläuterung zu Spalte 10 am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Für ortsbewegliche Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) siehe Kapitel 6.9."

5.4.1.1.12 "1. JANUAR 2021" ändern in:

"1. JANUAR 2023".

5.4.1.1 Einen neuen Absatz **5.4.1.1.22** mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.4.1.1.22 (bleibt offen)".
